

Wirtschaftskammer Österreich
Hr. Dr. Franz Rudorfer
Wiedner Hauptstraße 63
A-1045 Wien

BEREICH Bankenaufsicht
GZ FMA-SG23 5000/0105-CSA/2020
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN Mag. Eva-Désirée Lembeck-
Kapfer, LL.M.

TELEFON (+43-1) 249 59 -1100

TELEFAX (+43-1) 249 59 -1199

E-MAIL eva-desiree.lembeck-kapfer@fma.gv.at

E-ZUSTELLUNG: ERSB-ORDNUNGSNR. 9110020375710

WIEN, AM 12. Juni 2020

"Covid-19"-Situation: Moratorien ohne Gesetzesform

Sehr geehrter Herr Dr. Rudorfer, lieber Franz,

derzeit erreichen uns Anfragen seitens der österreichischen Kreditinstitute, die sich auf „freiwillige“ oder „private“ Moratorien beziehen und diesen eine ähnliche Wirkung wie dem gesetzlichen Moratorium gemäß § 2 des 2. CoViD-19 JuBG zuschreiben. Wir würden dies gerne zum Anlass für folgende Klarstellungen nehmen:

1.) Zum Begriff des Moratoriums

Es steht den Kreditinstituten frei, mit jenen Kreditnehmern, die das gesetzliche Moratorium gemäß § 2 des 2. CoViD-19 JuBG in Anspruch nehmen können, darüber hinausgehende individuelle Vereinbarungen zur Liquiditätsüberbrückung zu treffen. Ebenso steht es den Kreditinstituten frei, mit Kreditnehmern, die nicht in den Anwendungsbereich des gesetzlichen Moratoriums fallen, spezifische Vereinbarungen zur Überbrückung ihrer wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu treffen. Diese bankspezifischen Vereinbarungen mit einzelnen Kunden werden manchmal als freiwilliges oder privates Moratorium bezeichnet. Die EBA Leitlinien zu gesetzlichen Moratorien und Moratorien ohne Gesetzesform für Darlehenszahlungen vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise (EBA/GL/2020/002) kennen diese Begriffe nicht. Sie unterscheiden zwischen Moratorien in Gesetzesform, wie es z.B. in § 2 des 2. CoViD-19 JuBG umgesetzt wurde, und Moratorien ohne Gesetzesform.

2.) Zu den Anforderungen an Moratorien ohne Gesetzesform gemäß den EBA Leitlinien

Aus den EBA-Leitlinien ergibt sich unzweifelhaft, dass bankspezifische Maßnahmen kein Moratorium ohne Gesetzesform darstellen. Dies gilt auch dann, wenn eine Stundung nicht nur einem Kunden des Institutes, sondern einer Mehrzahl von Kunden ein- und desselben Institutes angeboten wird. Für die Anerkennung eines Moratoriums ohne Gesetzesform ist es nämlich notwendig, dass sich bei diesem die gesamte Kreditwirtschaft oder zumindest ein wesentlicher Teil derselben beteiligt. Maßnahmen einzelner Institute sind nicht

geeignet, den Begriff des Moratoriums ohne Gesetzesform zu erfüllen. Zudem verweisen die EBA Leitlinien in Rn 10 darauf, dass bei der Vereinbarung und Koordination eines Moratoriums ohne Gesetzesform die zuständige Aufsichtsbehörde einzubeziehen ist und sehen die Leitlinien in Rn 17 eine Anzeige- und Dokumentationsverpflichtung gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde vor.

3.) Zu den regulatorischen Auswirkungen von Moratorien ohne Gesetzesform

Die eingangs erwähnten individuellen und bankspezifischen Vereinbarungen mit Kreditnehmern stellen kein Moratorium ohne Gesetzesform da. Sie lösen daher auch nicht die regulatorischen Wirkungen der EBA Leitlinien aus. Dies ist in Österreich bislang dem gesetzlichen Moratorium gemäß § 2 des 2. CoViD-19 JuBG vorbehalten. Nur für Stundungen im Rahmen des gesetzlichen Moratoriums gilt, dass sie ohne weitere Einzelfallprüfung nicht als Forbearance-Maßnahme einzustufen sind und dass die Zahlung der Verzugstage nach dem durch das Moratorium veränderten Zahlungskalender erfolgt.

4.) Zur Ausfallsdefinition im Lichte von CoViD-19

Auslegungen, wonach jeglicher CoViD-19 bedingte Zahlungsverzug keinen Ausfall darstellt bzw. keine Forbearance-Maßnahmen erfordert, sind nicht zutreffend.

Gerne stehen wir für weiterführende Rückfragen zur Verfügung.


Mit freundlichen Grüßen,

Finanzmarktaufsichtsbehörde
Für den Vorstand

MR Mag. Johann Palkovitsch
Abteilungsleiter

Mag. Eva-Désirée Lembeck-Kapfer, LL.M.
Abteilungsleiterin

elektronisch gefertigt

Signaturwert	v3JmOJaRkMhv4o2t612rOrskIntMEN4RcTquXXevuchOn/cpPGddryyoKyz+a3W5r96i3ydmghY6mQsAOcnyJE0upF15nkVmaZvR8B5qdZkTU4qMTYkJWN19Y+9gqJK95RMQCDNeCbYGTdOSqEoG80F9kY1R4x3G9CGwByhgS6dTqeU4BvOq+IyqndvDKn07q/0m3U96SV0/w/AqZWqtEaXHI8r1obz4PuAN6O6JmiMax4qA9LlbKa53Ab7AH//ZWYu37whu74KIV2qXM1zD1DdpNlnWfKF2JGNiewWJJJaJLvtLCsh5VnjmOLa9hISGfRSiTDRRz9qdKG79xbm7rA==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2020-06-12T07:05:03Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532114608
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	